

2. Änderungssatzung

zur Entwässerungssatzung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock – Entwässerungssatzung – vom 21.03.2017, in der zuletzt geänderten Fassung vom 04.12.2018

Präambel

Auf Grund der §§ 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock in ihrer Sitzung am 22.06.2020 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Bau, Überwachung, Betrieb

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gemäß den anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand gemäß Absatz 1 zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Mängel beseitigt und die Anlage auf eigene Kosten in einen vorschriftmäßigen Zustand versetzt.
- (3) Beim Neubau sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen auf dem Grundstück so zu platzieren, dass zur Abfuhr der Fäkalien (bzw. Fäkalschlämme) der Ansaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, möglichst ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Die Anlage wird vom Verband erst nach Vorlage der Bestandsunterlagen, der Herstellererrichterbescheinigung und des Dichtigkeitsnachweises in Betrieb genommen.
- (4) Bei Sammelgruben und Kleinkläranlagen, die nicht über eine Saugleitung mit Ansaugstutzen verfügen und/oder die nicht über eine ausreichende Zufahrt i. S. d. Absatzes 7 angefahren werden können, ist ab dem 01.01.2021 der zusätzliche Mehraufwand zum Verlegen einer Saugleitung (Schlauchgebühr) vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin zu erstatten.

- (5) Die Abrechnung der Schlauchgebühr gemäß Abs. 4 erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Abrechnung pro Meter notwendiger Schlauchlänge nach jeder Entsorgung. Bei Sammelgruben wird in folgenden Kategorien unterschieden:

	<u>Entfernung zum öffentlichen Bereich</u>
Schlauchgebühr 1:	bis einschließlich 15 Meter
Schlauchgebühr 2:	ab 15 Meter bis 24 Meter
Schlauchgebühr 3:	ab 24 Meter

- (6) Die Schlauchgebühr entfällt, sofern der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, eine Saugleitung DN 100 mit Ansaugstutzen errichtet und diese innerhalb einer Entfernung vom öffentlichen Bereich von maximal 15 Meter für den Entsorger frei zugänglich ist.

Alternativ kann vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin eine mobile Saugleitung mit Ansaugstutzen vorgehalten werden, die zu jeder Entsorgung vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin so zu verlegen ist, dass diese entsprechend Satz 1 für die Entsorgung frei zugänglich ist.

- (7) Wenn auf einem Grundstück weder ein Ansaugstutzen an der Grenze noch eine feste oder mobile Saugleitung mit Ansaugstutzen gem. Abs. 6 vorhanden ist, muss eine ausreichende Zufahrt zur abflusslosen Grube bzw. zur Kleinkläranlage vorhanden sein. Diese Zufahrt muss für Entsorgungsfahrzeuge bis 26 t ständig gegeben sein und eine Breite (lichtes Maß) von mindestens 3,50 Meter aufweisen. Eine Reduzierung der zulässigen Belastung von Zufahrten auf 19 t ist in Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen möglich. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen ein Grundstück vorwärts anfahren und vorwärts verlassen können.

Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat den Wasser- und Abwasserverband Wittstock sowie den von ihm mit der Entsorgung beauftragten Dienstleister von der Haftung für Schäden freizustellen, es sei denn, dass sie vorsätzliche oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (8) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Erneuerung bzw. Veränderung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie die Kosten der Saugleitungen und Ansaugstutzen zu tragen.

- (9) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

Artikel II In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2020 in Kraft.

ausgefertigt:
Wittstock, den 23.06.2020

Gehrmann
Verbandsvorsteher

